

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERWICHTRACH



EINLADUNG

ZUR AUSSERORDENTLICHEN VERSAMMLUNG DER
EINWOHNERGEMEINDE NIEDERWICHTRACH

MITTWOCH, 23. APRIL 2003, **2000 UHR**
IN DER MEHRZWECKHALLE NIEDERWICHTRACH

BOTSCHAFT

DES GEMEINDERATES AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen von Niederwichtlach und von Oberwichtlach haben am 6. November 2001 mit klarem Mehr dem Fusionsgrundsatz zugestimmt. Der Projektausschuss hat daraufhin in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung den Fusionsvertrag, die Gemeindeordnung und das Reglement über Abstimmungen und Wahlen für die Gemeinde Wichtlach erarbeitet. Diese Dokumente wurden am 1. Juli 2002 von den beiden Gemeinderäten zur Kenntnis genommen und für die Vernehmlassung in der Bevölkerung (Mitwirkung) freigegeben.

In der Zeit zwischen dem 6. September und dem 31. Oktober 2002 hatten die Bürgerinnen und Bürger von Nieder- und Oberwichtlach Gelegenheit, sich mit dem Fusionsvertrag, der Gemeindeordnung und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen vertraut zu machen und Anregungen für Anpassungen einzubringen.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides vom 31. Mai 2002 über die Kompetenz zur Einsetzung von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen sah sich der Projektausschuss gezwungen, in die Gemeindeordnung nachträglich noch diejenigen Kommissionen aufzunehmen, welche selbständige Entscheidungsbefugnisse haben. Er hat sich während des Mitwirkungsverfahrens mit den Funktionsbeschreibungen für diese Kommissionen eingehend befasst und sie nach der Verabschiedung durch die beiden Gemeinderäte mit erläuterndem Kommentar den Parteien zugestellt.

An der Mitwirkung haben insgesamt 41 Bürgerinnen und Bürger, vier Parteien und zwei Kommissionen teilgenommen. Die Ergebnisse sind im Mitwirkungsbericht vom 20. Dezember 2002 (ergänzt 14. Januar 2003) zusammengefasst.

Dem Projektausschuss und den politischen Parteien ist es gelungen, nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens in intensiver Arbeit zu einer gemeinsamen Grundhaltung zu finden, welche von allen Parteien und von den beiden Gemeinderäten mitgetragen wird.

Die Konsequenzen der Fusion

Das Personal hat eine Besitzstandsgarantie bis 2005

In der fusionierten Gemeinde übernimmt Annalise Herzog-Jutzi, bisherige Gemeindeschreiberin von Niederwichtlach, das Amt der Gemeindeschreiberin. Andreas Stucki, der bisherige Gemeindegassier von Niederwichtlach, übernimmt das Amt des Gemeindegassiers.

Willy Graber, bisheriger Gemeindeschreiber von Oberwichtlach, übernimmt unmittelbar nach Rechtskraft des Fusionsbeschlusses vom 23. April 2003 bis zu seiner Pensionierung am 31. August 2005 die Projektleitung für die Zusammenlegung der beiden Gemeindeverwaltungen. Zusätzlich übernimmt er die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin.

Alle Mitarbeitenden der alten Einwohnergemeinden werden durch die neue Einwohnergemeinde Wichtrach unter Wahrung eines bis Ende des Jahres 2005 geltenden lohnmassigen Besitzstandes übernommen.

Organisatorische Aspekte

Gemeindeverwaltungen

Die Gemeindeschreiberei wird in Oberwichtlach im Stadelfeld bleiben. Die Gemeindekasse wird in Niederwichtlach eingerichtet. Die Sozialdienste bleiben am alten Standort.

Bauverwaltung

Um die Verwaltung und die Behörden während der Übergangs- und Zusammenlegungszeit zu entlasten, wird die formale und materielle Prüfung der Baugeschäfte von der Bauverwaltung Münsingen übernommen. Die Entscheide werden aber in Wichtrach gefällt.

Finanzielle Aspekte

Einsparungen in der laufenden Rechnung

Die Einsparungen wurden auf der Basis eines unveränderten Leistungsangebotes kalkuliert. Sie werden nicht durch Leistungsabbau, sondern durch die Aufhebung von Doppelspurigkeiten, durch Effizienzgewinn, durch gestraffte Arbeitsabläufe und höhere Professionalität infolge grösserer Anzahl gleichgelagerter Geschäfte erzielt. Ein Teil der Einsparungen lässt sich relativ zuverlässig berechnen, der Rest wurde geschätzt.

Die Einsparungen können pro Jahr bis zu einem Steuerzehntel betragen. Dadurch können neue oder verbesserte Dienstleistungen angeboten, Investitionen finanziert oder Steuern gesenkt werden.

Fusionskosten

Die Umsetzung der Fusion wird einmalige Aufwendungen verursachen, beispielsweise durch Anpassungen der EDV, durch Umzugskosten und die Beschaffung neuer Einrichtungen oder durch die Zusammenführung der Dokumentationen und der Archive.

Durch die Beibehaltung der heutigen Verwaltungsstandorte in Niederwichtlach und in Oberwichtlach können rund Fr. 200'000.— für wegfallende bauliche Massnahmen eingespart werden.

Zusammen mit den übrigen Kosten (externe Beratung und Kosten der Fusionsvorbereitungen nach Abzug des Kantonsbeitrags von Fr. 50'000.—) belaufen sich die gesamten Fusionskosten auf total netto Fr. 430'000.—. Sie werden nach spätestens zwei Jahren durch die Fusionseinsparungen kompensiert sein.

Die Haltung der Gemeinderäte

Die im Vorfeld der Arbeiten erfolgte umfassende Abklärung zeigte, dass keine fusionsbehindernden Tatbestände vorliegen, und dass aus der Fusion keiner der beiden Gemeinden Nachteile erwachsen.

Die Gemeinderäte von Niederwichtrach und Oberwichtrach sind überzeugt, dass die beiden Gemeinden mit der Fusion nur gewinnen können.

Gründe:

- **Einsparungen:** Die erzielbaren Einsparungen verschaffen der Gemeinde mehr Handlungsspielraum, der nach dem Ermessen der zukünftigen politischen Organe genutzt werden kann
- **Kostensenkung:** Die politischen Strukturen werden gestrafft. Die politische Arbeit gewinnt an Attraktivität, die Kosten für die politische Führung werden deutlich gesenkt
- **Effizienz:** Die Aufgaben und Kompetenzen von Politik und Verwaltung werden neu geregelt. Effizienz, Professionalität, Qualität und Wirksamkeit werden klar gesteigert
- **Vereinfachung:** Bestehende Schnittstellen werden reduziert. Dadurch gestalten sich die Arbeitsabläufe einfacher, schneller und sicherer
- **Konzentration:** Die Konzentration der Kräfte bietet gute Voraussetzungen, um die immer komplexer werdenden Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu bewältigen
- **Tradition:** Die neue Gemeinde bleibt weiterhin übersichtlich. Bürgernähe und lokale Traditionen bleiben gewahrt

Weiteres Vorgehen

Nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. April 2003 werden die Unterlagen für die Behandlung des Fusionsgeschäftes beim Kanton Bern vorbereitet. Anschliessend wird das Fusionsgesuch Ende Mai dem Regierungsrat eingereicht. Es wird erwartet, dass der Regierungsrat das Gesuch nach den Sommerferien verabschiedet und an den Grossen Rat weiterleitet, der es in der November-Session behandeln wird.

Im Herbst 2003 wählen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Niederwichtrach und von Oberwichtrach den neuen Gemeinderat. Das Wahlverfahren richtet sich nach der neuen Gemeindeordnung und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Wichtrach.

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Fusionsvertrags mit der Gemeinde Oberwichtrach

Bemerkung

Die folgenden Aussagen fassen den Fusionsvertrag kurz zusammen. Die vollständige Fassung kann in der Originalversion begutachtet werden.

Übersicht

Der Fusionsvertrag regelt die Modalitäten zur Neubildung der Einwohnergemeinde Wichtrach per 1. Januar 2004. Die Kirchgemeinde ist vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Namentlich werden im Vertrag geregelt:

- Fristen und Ablauf der Neubildung der Einwohnergemeinde Wichtrach sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Niederwichtrach und Oberwichtrach
- Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind, wie zum Beispiel die Gemeindeverbände
- Verlauf der neuen Grenzen
- Name und Wappen der neuen Einwohnergemeinde
- Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde mit sieben Exekutivmitgliedern sowie der Gemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten fällen ihre Entscheide an der Gemeindeversammlung und in Urnenwahlen und -abstimmungen
- Öffentliche Aufgaben und Abgaben, mit Informationen über weiterhin geltende bzw. aufgehobene Reglemente, Verordnungen und Erlasse
- Überführung der Organe und des Personals, dem bis Ende 2005 eine auf den Lohn bezogene Besitzstandsgarantie gewährt wird
- Übernahme des Vermögens und der Verpflichtungen per 1. Januar 2004 durch die neue Einwohnergemeinde
- Zuständigkeit zur Prüfung und Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden
- Zuständigkeit zum Abschluss der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte

Der Fusionsvertrag liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
den Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden
Niederwichtlach und Oberwichtlach mit den
Anhängen 1 – 5b zu genehmigen.**

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Gemeindeordnung Wichtrach

Bemerkung

Die folgenden Aussagen fassen die Gemeindeordnung kurz zusammen. Die vollständige Fassung kann in der Originalversion begutachtet werden.

Übersicht

Die Gemeindeordnung ist das neue Grundgesetz der Gemeinde. Bisher erfüllten die beiden Organisationsreglemente diese Aufgabe.

Der neuen Gemeindeordnung liegen folgende Leitgedanken zu Grunde:

- Die Festlegungen beschränken sich auf das Wesentliche, um dem neuen Gemeinderat genügend Spielraum zu lassen
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden stufengerecht auf Stimmberechtigte, Gemeinderat, Kommissionen und Verwaltung verteilt
- Der Gemeinderat wird zugunsten von übergeordneten Aufgaben der Gemeindeführung von operativen Arbeiten entlastet
- Eine Weiterentwicklung der Führungsinstrumente (in Richtung wirkungsorientierter Verwaltungsführung, Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten) soll möglich sein

Der Hauptabschnitt *Allgemeine Bestimmungen* beschreibt die Gemeinde und ihre Aufgaben sowie die Mitwirkung der Bevölkerung in den Behörden. Er legt die Grundsätze für den Finanzhaushalt fest.

Der Hauptabschnitt *Gemeindeorganisation* definiert Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten sowie die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Kommissionen.

Der Hauptabschnitt *Schluss und Übergangsbestimmungen* regelt das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung, schafft die Voraussetzungen für die Wahl des neuen Gemeinderates im Jahr 2003, regelt die Einsetzung und Aufhebung der Kommissionen per 1. April 2004 und fixiert die Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts.

Inhalte der Hauptabschnitte

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde und ihre Aufgaben (Artikel 1 - 9)

Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung und erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Leistungen werden definiert, gemessen und wo möglich mit denjenigen Dritter verglichen.

Die Möglichkeit, die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung anzuwenden, wird offen gelassen. Die Behörden und die Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten.

Mitwirkung in Behörden (Artikel 10 - 21)

Die Organe der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden, das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal und das Rechnungsprüfungsorgan. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für bestimmte Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich Entscheidungsbefugnisse mittels Verordnung zu delegieren. Die Wählbarkeit, die Amtsdauer, die Amtszeitbeschränkung, die Unvereinbarkeit, die Ausstandspflicht und die Verantwortlichkeiten werden geregelt.

Finanzhaushalt (Artikel 22 - 30)

Mit dem behördeverbindlichen Finanzplan legt der Gemeinderat jährlich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Entwicklung des Finanzhaushaltes für die nächsten fünf Jahre vor. Die Regeln für die Haushaltsführung werden in den Grundsätzen festgelegt (Nachkredite, gebundene und wiederkehrende Ausgaben, Nettoprinzip, Rahmenkredite). Die Prüfung der Rechnung wird einer professionellen Revisionsstelle übertragen.

Die Gemeindeorganisation

Die Stimmberechtigten (Artikel 31 - 42)

An der Urne wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und im Verhältniswahlverfahren die sieben Mitglieder des Gemeinderates. Die Details werden im Reglement über Abstimmungen und Wahlen geregelt.

An der Urne beschliessen die Stimmberechtigten über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über Initiativen oder von der Einwohnergemeindeversammlung überwiesene Geschäfte.

An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten:

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente
- die baurechtliche Grundordnung
- die Gemeinderechnung

- den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung
- einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 bis 1 Mio. Franken
- einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 bis 200'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist
- die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- Stellenschaffungen
- Leistungsdefinitionen, falls die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird

Das Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Zehn Prozent der Stimmberechtigten können eine Initiative einreichen.

Gemeinderat (Artikel 43 - 49)

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Seine Ausgabenkompetenzen für einmalige Ausgaben betragen Fr. 100'000.—, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Fr. 200'000.—. Der Gemeinderat entscheidet über Einbürgerungen und erlässt zur Regelung der Verwaltungstätigkeit Ausführungsbestimmungen.

Er regelt insbesondere:

- Organisation des Gemeinderates
- Einberufung, Vorbereitung und Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- Bildung und Organisation von Ressorts
- Zuständigkeit der Ratsmitglieder
- Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder
- Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich
- Organisation und Zuständigkeiten der Verwaltung
- Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- Berichtswesen

Kommissionen (Artikel 50 - 53)

Die Anzahl der Kommissionen wird reduziert und ihre Aufgaben werden zusammengefasst.

Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind:

- Kommission für Raumplanung und Bauten
- Schulkommission
- Kommission für Infrastruktur
- Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit
- Sozialkommission
- Resultateprüfungskommission (falls die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird)

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Kommissionen sind im Anhang zur Gemeindeordnung festgehalten.

Der Gemeinderat kann durch Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten (Artikel 54)

Die Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat (Artikel 55)

Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode 2004 bis 2007 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen im Spätherbst 2003 durchgeführt, damit der neue Gemeinderat seine Tätigkeit am 1. Januar 2004 aufnehmen kann.

Kommissionen der bisherigen Gemeinden Niederwichtlach und Oberwichtlach (Artikel 56 - 58)

Die Einsetzung der neuen Kommissionen und die Ablösung der altrechtlichen Kommissionen auf den 1. April 2004 wird geregelt.

Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts (Artikel 59)

Das Verhältnis der Gemeindeordnung zum Fusionsvertrag wird festgelegt.

Die Gemeindeordnung liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wichtlach zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

Genehmigung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Wichtrach

Bemerkung

Die folgenden Aussagen fassen das Reglement über Abstimmungen und Wahlen kurz zusammen. Die vollständige Fassung kann in der Originalversion begutachtet werden.

Übersicht

Der Hauptabschnitt *Verfahren an Gemeindeversammlungen* enthält allgemeine Bestimmungen und regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren sowie die Protokollführung.

Im Hauptabschnitt *Urnengemeinde* stehen allgemeine Bestimmungen und die Regeln zur Urnengemeinde und zu den Urnenwahlen. Das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) und das Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden geregelt.

Der Hauptabschnitt *Wahlen durch Behörden* regelt die Wahlen, die der Gemeinderat vorzunehmen hat.

Der Hauptabschnitt *Schlussbestimmungen* äussert sich zu den Rahmenbedingungen.

Inhalt der Hauptabschnitte

Verfahren an Gemeindeversammlungen

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 - 12)

Die allgemeinen Regeln zur Einberufung von Gemeindeversammlungen und deren Abwicklung werden geregelt.

Abstimmungsverfahren (Artikel 13 - 18)

Mit dem definierten Abstimmungsverfahren wird sichergestellt, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Der Gemeinderat kann Konsultativabstimmungen zu Geschäften durchführen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Damit kann er vor seinen Entscheiden die Meinung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einholen.

Wahlverfahren (Artikel 19 - 32)

An der Gemeindeversammlung wählen die Stimmberechtigten nach den vorgeschriebenen Modalitäten:

- das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde
- die Mitglieder der Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis gemäss Anhang zur Gemeindeordnung, soweit sie nicht von Amtes wegen bestimmt sind
- die Mitglieder der Resultateprüfungskommission (falls die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird)
- die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Gemeindeversammlung

Wenn die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate übersteigt, wählt die Versammlung geheim. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Protokoll (Artikel 33 - 35)

Die Protokollführungspflicht wird festgelegt, der Inhalt wird definiert und das Genehmigungsverfahren umschrieben.

Urnengemeinde

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 36 - 53)

Das Stimm- und Wahlprozedere ist detailliert festgelegt. Die Abstimmungs- und Wahltage werden so terminiert, dass sie in der Regel mit eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Abstimmungsdaten zusammenfallen.

Der Gemeinderat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Abstimmungs- und Wahlausschusses. Die Verwaltung bietet die für die Wahlen und Abstimmungen jeweils zusätzlich notwendigen Personen auf. Die Aufgaben des Ausschusses sind umschrieben.

Urnenabstimmung (Artikel 54 - 59)

An der Urne wird über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über Initiativen beschlossen. Der Gemeinderat kann bei Initiativen einen Gegenvorschlag unterbreiten, aber auch Variantenabstimmungen durchführen.

Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 60 - 67)

Die Modalitäten für die Wahlausschreibungen und die Abgabe der Wahlvorschläge sind geregelt. Urnenwahlen müssen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger ausgeschrieben werden. Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag einzureichen und müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Mehrheitswahlverfahren (Artikel 68 - 76)

Im Mehrheitswahlverfahren wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gewählt. Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren. Der Sitz des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin wird bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze angerechnet.

Verhältniswahlverfahren (Artikel 77 - 91)

Die sieben Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren gewählt. Listenverbindungen können eingegangen werden. Wenn die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenen Sitze entspricht, erklärt der Gemeinderat diese ohne Wahl als gewählt. Die Wahlmodalitäten sind detailliert geregelt.

Wahlen durch Behörden (Artikel 92 - 95)

Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren:

- aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses

Der Gemeinderat bezeichnet auch die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.

Schlussbestimmungen (Artikel 96 - 100)

Die Schlussbestimmungen äussern sich zur Rechtspflege, zu Strafbestimmungen, zum Inkrafttreten des Reglements und zur Aufhebung bisherigen Rechts.

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
das Reglement über Abstimmungen und Wahlen
der Einwohnergemeinde Wichtrach zu genehmigen.**